

## Ausländer

### Erneute Änderungen im Ausländerrecht

Wie in allen Lebensbereichen gilt auch für die Ausländerbehörden im Alb-Donau-Kreis die Erkenntnis: „Nichts ist so beständig wie der Wandel“.

Nachdem erst zum Jahresanfang 2005 der Gesetzgeber das Zuwanderungsgesetz erlassen hat, wurde im Rahmen der Harmonisierung des Aufenthaltsrechts in der EU 2007 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bereits zum zweiten Male einer umfangreichen Änderung unterzogen. Zum 28. August 2007 setzte die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von EU-Richtlinien zum Aufenthaltsrecht für den deutschen Rechtsbereich um. Neben dem AufenthG wurden das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Asylverfahrensgesetz sowie weitere Gesetze und Verordnungen,

einschließlich des Staatsangehörigkeitsgesetzes, geändert. Diese Gesetzesänderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Ausländerbehörden.

So wurde mit der Reform ein neuer Aufenthaltstitel, das Daueraufenthaltsrecht-EG, eingeführt. Dieser Titel gewährt Ausländern, die nicht aus dem EU-Raum stammen, neben einem Bleiberecht auf Dauer auch das Recht auf Weiterwanderung in ein anderes EU-Land und ein Bleiberecht dort. Weiter schreibt das Gesetz nun beim Familiennachzug vor, dass grundsätzlich der nachziehende Ehegatte über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen muss, die es ihm ermöglichen, sich zumindest auf einfache Art zu verständigen. Beide Ehegatten müs-

sen das 18. Lebensjahr vollendet haben, damit ein Nachzug möglich wird.

Auch die Bestimmungen, die die erforderliche Integration der Ausländer sicherstellen sollen, wurden strenger gefasst. Integration wird jetzt nicht nur gefördert sondern auch stärker gefordert. Die bisher bereits bestehende Möglichkeit zur Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs wurde praxisnaher gestaltet.

Letztlich wurde mit einer so genannten Altfallregelung die Möglichkeit geschaffen, wirtschaftlich und sozial integrierten ausreisepflichtigen Ausländern, die seit Jahren in Deutschland geduldet waren, ein Aufenthaltsrecht auf Dauer zu gewähren.

### Die neue Bleiberechtsregelung

Im November 2006 hat die Innenministerkonferenz der Länder (IMK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, unter bestimmten Kriterien auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden soll.

Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- 8-jähriger bzw. 6-jähriger (bei Familien) ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet zum Stichtag 17. November 2006
- Lebensunterhalt muss zum 17. November 2006 und in Zukunft gesichert sein
- zum 17. November 2006 muss ein ungekündigtes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestanden haben und weiterhin bestehen
- Kinder müssen tatsächlich die Schule besuchen
- ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein

- alle Personen müssen über mündliche Deutschkenntnisse verfügen
- Passpflicht muss erfüllt sein
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrelevante Umstände (z.B. Identität)
- kein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- keine Verurteilungen wegen Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
- keine Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus.

Personen, die alle Kriterien erfüllen, sich jedoch noch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, konnte eine so genannte „privilegierte Duldung“ bis 30. September 2007 ausgestellt werden, um ihnen die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Beim Personenkreis, der unter die Bleiberechtsregelung fällt, handelt es sich um abgelehnte Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtlinge. Vorwiegend sind es

serbische Staatsangehörige, zu meist aus dem Kosovo. Weitere Antragsteller kamen aus Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Pakistan, Syrien, Irak, Jordanien und dem Libanon.

Seit 28. August 2007 kam auf Bundesebene eine gesetzliche „Altfall-Regelung“ hinzu. Neu ist danach die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche eine so genannte „Aufenthaltsurlaubnis auf Probe“ bis 31. Dezember 2009 zu erhalten.

### Aufenthaltserlaubnisse nach der neuen Bleiberechtsregelung

Stand:

Anfang Oktober 2007

*Die erste Familie, die nach der neuen Bleiberechtsregelung ein Daueraufenthaltsrecht im Alb-Donau-Kreis erhalten hat, kommt aus dem Kosovo*



### Gestellte Anträge\*

\* Die Zahlen beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Die Stadt Ehingen hat eine eigene Ausländerbehörde.



## Verkehr, Bußgeld

### Verkehrssicherung – eine Daueraufgabe

Mit 415 verunglückten Personen je 100.000 Einwohner hatte der Alb-Donau-Kreis Ende 2006 den drittbesten, also drittniedrigsten Wert unter allen 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs (Landesdurchschnitt: 501 verunglückte Personen je 100.000 Einwohner).

Die eigentlich positive Unfallentwicklung im Alb-Donau-Kreis wird durch den 2006 deutlichen Anstieg der im Straßenverkehr getöteten Personen getrübt. Allerdings ist hier eine mehrjährige Betrachtungsweise notwendig, die wiederum zu einer objektiveren Einschätzung führt.

Um mögliche Unfallschwerpunkte zu erkennen und zu entschärfen ist die örtliche Unfalluntersuchung fester Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt, gemeinsam mit der Polizei und der Straßenbaubehörde.

Durch die genaue Auswertung von Straßenverkehrsunfällen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht werden Besonderheiten der Straße und des Verkehrsablaufes aufgedeckt, die die Entstehung von Verkehrsunfällen begünstigen. Werden die unfallursächlichen Eigenarten der Straße beseitigt, so verschwinden in den meisten Fällen auch die dafür typischen Unfälle.

Ein weiteres Kontrollinstrument ist die Verkehrsschau. Sie ist fester Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit von Polizei und Straßenverkehrsbehörde sowie der Kommunen. Verkehrsschauen werden auch präventiv, also bereits in der Planungsphase von Straßenneu- und Umbaumaßnahmen eingesetzt. Zählungen des Verkehrs und des Geschwindigkeitsverhaltens führen zu einer besseren, objektiveren Gesamteinschätzung eines problematischen Straßenabschnitts.



Verkehrsunfälle:  
Verunglückte Personen (2006)  
je 100.000 Einwohner  
(Quelle: Statistisches Landesamt)